

Hoher Landtag!

Der Landesausschuß ist anlässlich seiner Amtsführung zur Ueberzeugung gekommen, daß die Um-
arbeitung des Vermögenssteuergesetzes vom 16. April 1867 nothwendig werden dürfte, glaubt aber,
daß vorerst der Abschluß der im Zuge befindlichen Reichsgesetzgebung abzuwarten wäre, bevor zu
umfassender Aenderung dieses Gesetzes geschritten werde, um sich hintenher allenfalls nicht in die
Nothwendigkeit versetzt zu sehen, in Nachtragsverordnungen allenfällige weitere Abänderungen zur
Geltung bringen zu müssen.

Zimmerhin haben angerufene Entscheidungen die Abänderung der §§ 14 und 24 des bezogenen
Vermögenssteuergesetzes als dringend nothwendig herausgestellt.

Es fällt nämlich die Wahl und Verpflichtung von Ersatzmännern nothwendig, damit dieselben
an der Stelle jener Stellerrathsmitglieder fungiren, welche durch Tod wegfallen oder zeitweilig durch
andere Hindernisse außer Stand sind, ihren diesfälligen Verpflichtungen nachzukommen.

Auch fallen Ersatzmänner nothwendig, wenn es sich um die Richtigstellung der Fassionen der
einzelnen Stellerrathsmitglieder oder jener ihrer Verwandten oder Verschwägerten handelt. —

Zwei Gemeinden des Landes haben anlässlich der Nachlassabhandlung über das Vermögen steuer-
pflichtiger Gemeindeglieder entdeckt, daß die Erblasser bei der Fatirung steuerpflichtiges Vermögen
verschwiegen haben und verlangten deshalb von den Erben auf Grund des §. 24 des Vermögens-
steuergesetzes die Strafe im zwanzigfachen Betrage der ausgefallenen Steuerquote.

Im Rekurswege zur Entscheidung berufen, sah sich der Landesausschuß zu seinem Leidwesen ge-
zwungen, angesichts des §. 548 allg. b. G. D. und des Wortlautes des §. 24 des Vermögenssteuergesetzes,
wornach der Vermögensverschweiger, nicht aber dessen Erben mit der Strafe zu belegen kom-
men, die rekurrirrenden Erben von der Zahlung der Strafe loszuzählen, obwohl dabei die hervor-
leuchtende Absicht des Gesetzes vereitelt erscheint.

Durch die Straffanktion will das Gesetz offenbar solche Vermögensverschweigungen verhindern
und soll dieser Zweck erreicht werden, so muß sie auch auf das Nachlassvermögen des Verschweigers
wirken, auf dem Vermögen selbst haften. Es erscheint auch nicht billig, daß den Erben gleichsam
der Vortheil aus solcher Verschweigung zugehen soll und zwar um so weniger, als der zwanzigfache
Betrag der entfallenen Steuerquote eigentlich nicht den Charakter der Strafe, sondern vielmehr den
Charakter der conventionellen Entschädigung an sich trägt.

Deßhalb findet der Landesausschuß den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde dem nachfolgenden Gesetzentwurfe zugestimmt und es sei hiefür die allerh. Sanktion anzusuchen.

B r e g e n z , den 11. September 1868.

Der Landes-Ausschuß von Vorarlberg.



Gesetz

über die Abänderung der §§. 14 und 24 des Vermögenssteuergesetzes für Vorarlberg vom
10. April 1837.

Ueber Antrag des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Die §§. 14 und 24 des Vermögenssteuergesetzes für Vorarlberg vom 10. April 1837 sind aufgehoben und haben fürderhin in folgender Fassung zu gelten:

§. 14. Der Steuerrath hat wenigstens aus drei selbst vermögenssteuerpflichtigen Gerichts- oder Gemeindegliedern zu bestehen und zur Stellvertretung in Verhinderungsfällen sind zwei Ersatzmänner aus den vermögenssteuerpflichtigen Gerichts- oder Gemeindegliedern durch Wahl zu bestimmen.

Die Zahl der Steuerrathsmitglieder und der Ersatzmänner kann je nach der Größe, Ausdehnung und Bevölkerung der Gerichts- und Gemeindebezirke vermehrt werden.

§. 24 Wenn bei der Fatirung ein steuerpflichtiges Vermögen ganz verschwiegen worden ist, hat aus dem Vermögen des Fatenten eine Nachzahlung im zwanzigfachen Betrage der Steuerquote, welche auf das verschwiegene Vermögen entfällt, an die Gemeindefasse gemacht zu werden.

